

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche ~~XXXXXX~~ Sitzung des** Gemeinderates
der ~~XXXXXX~~ Gemeinde Perwang am Grabensee
am 21. Juli 1993, Tagungsort: Schulungsraum - Feuerwehr

Anwesende

- | | | |
|---|-----|------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) XXXXXX Renzl Ludwig | | als Vorsitzender |
| 2. Winzl Walter | 17. | |
| 3. Stockhammer Gerhard | 18. | |
| 4. Kappacher Peter | 19. | |
| 5. Maislinger Silvia | 20. | |
| 6. Aigner Josef | 21. | |
| 7. Vitzthum Josef | 22. | |
| 8. Sulzberger Josef | 23. | |
| 9. Voggenberger Friedrich | 24. | |
| 10. Kreuzeder Johann | 25. | |
| 11. Hager Manfred | 26. | |
| 12. Maislinger Leopold | 27. | |
| 13. | 28. | |
| 14. | 29. | |
| 15. | 30. | |
| 16. | 31. | |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|----------------------|-----|------------------|
| Wagenhofer Siegfried | für | Kreuzeder Stefan |
| | für | |
| | für | |
| | für | |
| | für | |
| | für | |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rauscher Rudolf

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

- | | |
|------------------|-----------------|
| entschuldigt: | unentschuldigt: |
| Kreuzeder Stefan | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rauscher Rudolf

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Witzbürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.07.1993 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

~~d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.~~

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Gemeinderat Kreuzeder Johann stellt den Antrag Punkt 6./ der Tagesordnung vorzuziehen und vor Punkt 4./ zu behandeln.

Der Vorsitzende stellt hierzu fest, daß die Tagesordnung wie in der Einladung festgelegt behandelt wird.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Pachtvertrag mit der Gemeinde Berndorf betreffend den Seezugang im Bereich der Badeanlagen am Grabensee.

Der Vorsitzende berichtet, daß der Pachtvertrag mit der Gemeinde Berndorf über den Seezugang am Grabensee nunmehr vorliegt und ersucht den Schriftführer den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

P A C H T V E R T R A G

welcher am unten angesetzten Tage zwischen der Gemeinde Berndorf als Verpächter einerseits und der Gemeinde Perwang als Pächterin andererseits abgeschlossen und errichtet wurde wie folgt:

I.

Die Gemeinde Berndorf, im folgenden kurz Verpächterin genannt, ist Entlehner eines in Liegenschaft EZ 80, KG Berndorf, der Seeparzelle 2188 zugeschriebenen Uferstreifens wie folgt:

Das Leihobjekt weist eine Länge von rund 45 m auf, gemessen an der Seeparzellengrenze, beginnend 14 m östlich von Grenzstein 113 (laut Vermessungsurkunde Dipl.Ing. Zopp, GZ 6636), endend 38 m westlich von Grenzstein 116, vorgelagert dem Grundstück Nr. 518/4 der KG. Perwang. Es erstreckt sich in der Tiefe, von diesem Abschnitt der Seeparzellengrenze ausgehend, seewärts bis zur Höhe des jeweiligen Wasserspiegelverlaufes.

Die seitliche Begrenzung des Leihobjektes bilden - mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung - jene Linien, welche die kürzeste Strecke zwischen den an der Seeparzellengrenze ausgemessenen oben bezeichneten beiden Entpunkten zum Seewasserspiegel darstellen.

Die Verpächterin verpachtet hiemit dieses Grundstück an die Gemeinde Perwang, im folgenden kurz Pächterin genannt.

II.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.1992 und wird für die Dauer von fünf Jahren, das ist bis 31.12.1996, abgeschlossen. Eine vorzeitige Auflösung bzw. Aufkündigung dieses Pachtvertrages ist der Verpächterin nur gestattet, wenn der Pächter den mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zuwider handelt.

Das Pachtverhältnis endet sohin, ohne daß es einer Kündigung bedarf, spätestens am 31.12.1996.

III.

Der Pachtzins für ein Jahr beträgt öS 12.000,-- zuzügl. ges. MWST und ist von der Pächterin jeweils bis 31.01. des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Pachtzinses vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom ÖStZ monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsbeginnes errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Pachtzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

IV.

Der Pächter ist in Kenntnis, daß das Pachtobjekt in einem Naturschutzgebiet liegt und demnach bauliche Maßnahmen sowie Uferveränderungen oder Aufschüttungen aller Art grundsätzlich untersagt sind. Der Pächter wird für sämtliche erforderliche Maßnahmen die notwendigen behördlichen Genehmigungen aus eigenem einholen und den Verpächter diesbezüglich völlig schad- und klaglos halten.

Für jede bauliche oder sonstige Veränderung auf dem Pachtobjekt hat der Pächter neben den erforderlichen behördlichen Bewilligungen auch die Zustimmung des Verpächters einzuholen, sowie behördlichen Aufträgen umgehend nachzukommen.

V.

Der Pächter unterwirft sich ferner folgenden Detailbestimmungen:

1. Über Grenzstreitigkeiten auf landeseigenem Seegrund entscheidet das Land Salzburg endgültig, und zwar unter Ausschluß des Rechtsweges.
2. Bei Ausübung der Rechte aus diesem Leihvertrag ist auf berechnete Interessen des Fischereiwesens bzw. der Fischereiberechneten Bedacht zu nehmen. Allenfalls auf dem Leihobjekt lastende Rechte (z.B. Holzbringung oder Seejagdausübung) sind vom Pächter zu beachten.
3. Die Ableitung von Fäkalien oder der Mülleinwurf in den See ist verboten.
4. Der Pächter darf Dritten keine Rechte einräumen, die zu einer Ersitzung führen könnten.
5. Der Pächter hat den Bestandsgegenstand samt etwa darauf befindlichen Bauten und sonstigen Anlagen in einem ordentlichen Zustand zu halten, auf Dauerhaftigkeit zu achten und alles zu unterlassen, was das Landschaftsbild beeinträchtigen könnte. Unzumutbare Lärmbelästigung ist unbedingt zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen, um die Erhaltung des Erholungswertes am See zu gewährleisten.
6. Der Schilfbestand ist auch außerhalb sogenannter Laichschongebiete zu schonen und daher seine Schmälerung oder Beschädigung verboten. Die Schilfmahd kommt ausschließlich hiezu befugten Schilfnutzungsberechneten zu.
7. Der Pächter hat den eigentlichen Badebereich im See entsprechend mit Bäumen zu begrenzen.

Der Pächter ist nicht berechnete, bezüglich des Pachtobjektes seinerseits einen Leih-, Miet- oder Pachtvertrag abzuschließen.

VI.

Der Verpächter haftet weder für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendungsmöglichkeit des Pachtobjektes, noch für ein bestimmtes Flächenmaß desselben. Er übernimmt vielmehr keinerlei Gewährleistung.

Für Schäden, die durch die Benützung des Pachtobjektes wem auch immer entstehen könnten, übernimmt der Pächter die alleinige Haftung und hält den Verpächter diesbezüglich vollkommen schäd- und klaglos. Erforderliche Versicherungsverträge hat der Pächter aus eigenem abzuschließen.

VII.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit, um rechtswirksam zu sein.

VIII.

Beide Vertragsteile unterwerfen sich für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Salzburg.

IX.

Im Falle der Auflösung bzw. Beendigung dieses Pachtvertrages ist der Verpächter berechnete, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Der Pächter hat gegenüber dem Verpächter keinerlei Anspruch auf Investitionsablässe.

X.

Die für das Pachtobjekt anfallenden Gebühren und Abgaben aller Art sind vom Pächter zu tragen und verpflichtet sich dieser, dem Verpächter allenfalls vorgeschriebene Beträge binnen 14 Tagen zu refundieren.

XI.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Steuern aller Art hat der Pächter zu tragen.

XII.

Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet, wovon eine der Verpächter und eine der Pächter erhält.

XIII.

Dieser Vertrag tritt erst nach Wirksamwerden des Leihvertrages zwischen dem Land Salzburg und der Gemeinde Berndorf in Kraft.

GR Kappacher stellt zum Vertrag fest, daß die kurze Laufzeit stört, eine längere Laufzeit wäre vorteilhafter.

Der Vorsitzende bemerkt hierzu, dieser Vertrag ist analog den Verträgen der übrigen Seengemeinden abgeschlossen. Begründet wird die relativ kurze Laufzeit mit Naturschutzbelangen seitens des Landes Salzburg als Seebesitzer.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Pachtvertrag mit der Gemeinde Berndorf betreffend den Seezugang im Bereich der Badeanlagen am Grabensee wird wie dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Umbau Amtsgebäude Perwang 4; Vergabe der Tischlerarbeiten für Sitzungsraum-Archiv-Garderobe, Ankauf vor verschiedenen Bürogeräten und Schrank (Feuerfest).

Für den Umbau Perwang 4 liegen folgende Vergaben zur Genehmigung vor:

- a) Tischlerarbeiten für Sitzungsraum-Archiv-Garderobe:
Bestbieter nach Ausschreibung Fa. Hofer, Perwang rund S 183.000,-
- b) Kopiergerät:
Anbot Fa. Hernitz, Salzburg rund S 50.000,-
bisheriges Gerät erhält die Volksschule;
- c) Schrank-feuerfest:
Anbot Fa. Copy, Salzburg rund S 50.000,-
Sicherheitstresor mit Braunschweig-Test.
Nach Anfrage bei der o.ö. Brandverhütung ist ein vergleichbares oö. Produkt nicht erhältlich;
- d) Fahrradständer:
Anbot Fa. Lackner, Braunau, rund S 5.000,-
- e) Stühle für Sitzungszimmer:
Anbot Fa. Wiesner-Hager, Altheim, rund S 74.000,-;
- f) Einrichtung Küche- Bauernmarkt:
Anbot Fa. Daringer, Perwang, rund S 6.000,-
Anbot Fa. Hofer, Perwang, rund S 32.000,-;
- g) Beschriftung Amtsgebäude:
Anbot Fa. Stubhann, Salzburg, rund S 82.000,-.

Seitens mehrerer Mitglieder des Gemeinderates wird die Kostenhöhe der Beschriftung beklagt und demgemäß eine Kostenprüfung durch Einholung eines weiteren Angebotes gefordert.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Für den Umbau des Amtsgebäudes Perwang 4 werden folgende Aufträge vergeben:

- a) Tischlerarbeiten: Fa. Hofer, Perwang;
- b) Kopiergerät: Fa. Hernitz, Salzburg;
- c) Schrank-feuerfest: Fa. Copy, Salzburg;
- d) Fahrradständer: Fa. Lackner, Braunau am Inn;
- e) Stühle-Sitzungszimmer: Fa. Wiesner-Hager, Altheim;
- f) Kücheneinrichtung: Fa. Daringer u. Fa. Hofer, Perwang;
- g) Die Vergabe der Beschriftung wird zurückgestellt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Vermietung der Wohnungen im Hause Perwang a.G. Nr.31.

Die Vermietung der Wohnräume im Hause Perwang a.G. Nr.31 wurde der Bevölkerung wie in der Stizung am 27.5.1993 gefordert, bekanntgegeben. Auf Grund dieser Bekanntmachung hat sich ein weiterer Interessent für die Kleinwohnung gemeldet.

Es liegen folgende Bewerbungen vor:

Wohnung 1 = 34 m²: Bauer Monika, Perwang 102,
Rachl Gerhard, Hinterbuch 4;

Wohnung 2 = 84 m²: Maislinger Waltraud, Perwang 26.

Nachdem für die Wohnung 1 zwei Bewerber auftreten wird die Vergabe der Wohnung mittels Stimmzettel in geheimer Weise ermittelt. Zu diesem Zweck liegen für jeden Gemeinderat zwei verschiedene Stimmzettel auf.

Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge des einlangens der Bewerbungen.

Begonnen wird daher mit der Bewerberin Bauer Monika.

Der Vorsitzende stellt fest, es wurden 13 Stimmzettel ausgegeben und 13 Stimmzettel liegen zur Auswertung vor.

Die Auswertung bringt folgendes Ergebnis:

11 Stimmen für die Vergabe und 2 Stimmen gegen die Vergabe der Wohnung an Bauer Monika.

Nachdem bereits ein eindeutiges Ergebnis vorliegt, erübrigt sich die Abstimmung über das Ansuchen des Rachl Gerhard.

Zur Vergabe der Wohnung 2 stellt den Vorsitzende den Antrag:

Die Wohnung 2 im Hause Perwang a.G. Nr.31 wird an Maislinger Waltraud vergeben.

Die Mietverträge sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Neubehandlung des Arrondierungstauschvertrages zwischen der Raiffeisenkasse Lochen und der Gemeinde Perwang am Grabensee auf Grund des Erlasses des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 5. Juli 1993, Gem-15.048/13-

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß vom 5.7.1993, Gem-15.048/13-1993-Pö, das Amt der o.ö. Landesregierung mitteilt, die beantragte Genehmigung des Arrondierungstauschvertrages kann nicht erteilt werden, weil die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel in der Sitzung am 27.5.1993 nicht zustande gekommen ist. Der nachstehende Arrondierungstauschvertrag zwischen der Raiffeisenkasse Lochen und der Gemeinde Perwang am Grabensee wird daher zur neuerlichen Behandlung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Infolgedessen ist der Beschluß vom 27.5.1993 aufzuheben.

ARRONDIERUNGSTAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Perwang, 5163 Perwang, im folgenden Gemeinde Perwang bezeichnet und der Raiffeisenkasse Lochen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5221 Lochen 31, im folgenden Raika Lochen genannt wie folgt:

Erstens: Tauschobjekte

Das Grundstück 441/7 Baufläche-Garten im Ausmaß von 1294 m², eingetragen im Grundbuch 40124 Perwang EZ. 204 steht im Alleineigentum der Raika Lochen.

Die Grundstücke 441/5 Garten im Ausmaß von 566 m² und 441/6 LN im Ausmaß von 98 m², eingetragen im Grundbuch 40124 Perwang EZ. 163, sowie 441/4 Baufläche-Garten im Ausmaß von 1605 m², eingetragen im Grundbuch 40124 Perwang EZ. 125 stehen im Alleineigentum der Gemeinde Perwang.

- A) Die Raika Lochen tauscht und übergibt an die Gemeinde Perwang und diese übernimmt im Tauschwege in ihr Alleineigentum unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Günter Fleischmann vom 16.3.1993 GZ. 25740/93 das im Plan mit Teil 2 bezeichnete, 190 m² große Trennstück des Grundstückes 441/7 Baufläche-Garten KG Perwang.
- B) Hingegen vertauscht und übergibt die Gemeinde Perwang an die Raika Lochen und diese übernimmt im Tauschwege in ihr Alleineigentum das im erwähnten Teilungsplan mit Teil 1 bezeichnete, 92 m² große Trennstück des Grundstückes 441/5 Garten, sowie das Grundstück 441/6 LN je KG Perwang.

Zweitens: Übergabsstichtag

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte mit allen Rechten und Pflichten, wie sie die Veräußerer bisher benützt und besessen haben oder doch hiezu berechtigt gewesen wären, in den tatsächlichen Besitz und Genuß der jeweiligen Erwerber erfolgt mit Vertragsunterzeichnung, sodaß sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall, sowie sämtliche von den erworbenen Tauschobjekten zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu tragen haben.

Drittens: Gewährleistung

Die Veräußerer tragen die volle Haftung für die Lastenfreiheit der Tauschobjekte, mit Ausnahme der in diesem Vertrag mitübernommenen Belastungen und mit Ausnahme etwaiger offenkundiger Grunddienstbarkeiten. Für Grenzen, Ausmaß, Erträgnis oder eine sonstige besondere Beschaffenheit der Tauschobjekte wird jedoch wechselseitig keine Gewähr geleistet.

Viertens: Dienstbarkeit

Die Gemeinde Perwang räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des Grundstückes 441/4 der Raika Lochen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des Grundstückes 441/7 das Recht ein, über das Grundstück 441/4, so wie in der umseits angeführten Vermessungsurkunde eingezeichnet und mit Geh- und Fahrtrecht bezeichnet, zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies ohne Rücksicht darauf, welche Kulturgattung und welchen Verwendungszweck das herrschende Grundstück jeweils haben wird.

Bei der oben angeführten Dienstbarkeit handelt es sich um die Zufahrt zum Raiffeisenkassengebäude. Die Erhaltung der Zufahrt obliegt ausschließlich der Raika Lochen.

Fünftens: Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung

Die mit der Errichtung dieses Vertrages und dessen grundbücherlicher Durchführung zusammenhängenden Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren, sowie die Kosten der geometrischen Vermessung trägt die nachstehend angeführte Partei, die auch den Auftrag für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erteilt hat.

Kostenpflichtige Partei: Gemeinde Perwang

Sechstens: Vollmacht

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiemit unwiderruflich den Vertragsverfasser, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen. Sie bevollmächtigen ihn des weiteren, alle Grundbuchserledigungen vorzunehmen, sowie allfälligen Verbesserungen dieses Vertrages, soweit sie für die grundbücherliche Durchführung erforderlich sind, durchzuführen.

Siebtens: Schriftlichkeitsklausel

Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Achtens:

Zum Zwecke der Steuerbemessung stellen die Parteien fest, daß die Tauschobjekte jeweils den nachstehend angeführten Verkehrswert haben und daß wechselseitig keine Aufzahlungen zu leisten sind.

Wert der Tauschobjekte je S 114.000,--.

Neuntens: Einverleibungsbewilligungen

Die Raiffeisenkasse Lochen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Gemeinde Perwang erteilen wechselseitig ihre ausdrückliche Einwilligung zur Durchführung nachstehender Grundbuchshandlungen im Grundbuch 40124 Perwang EZ. 204, 163 und 185:

- 1.) Teilung des Grundstückes 441/5 in 441/5 und Teil 1; des Grundstückes 441/7 in 441/7 und Teil 2; Vereinigung des Trennstückes Teil 1 des Grundstückes 441/6 mit dem Grundstück 441/7; des Trennstückes Teil 2 mit dem Grundstück 441/4.
- 2.) Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes gemäß Vertragspunkt "Viertens" über das Grundstück 441/4 KG Perwang zugunsten Grundstück 441/7 KG Perwang, Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit bei der Liegenschaft EZ. 204 KG Perwang in herrschender Eigenschaft.

Zehntens:

Dieser Tauschvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Perwang mit Beschluß vom 26.1.1993 To-P 3, genehmigt.

Elftens:

Dieser Tauschvertrag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und wird dritten Personen gegenüber erst mit dieser Genehmigung wirksam.

GR Kreuzeder Johann gibt zur Errichtung des Bauhofes auf diesem Grundstück folgendes zu bedenken: Störung des Ortsbildes, keine Möglichkeit der Vergrößerung des Bauhofes, Zweckmäßigkeit ist nicht gegeben, keine Möglichkeit der Unterbringung einer Müllsammelstelle. Im weiteren ist die Feuerwehrfrage zu lösen, Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges und damit verbunden die Errichtung einer neuen Zeugstätte, somit Festlegung eines gemeinsamen Standortes Bauhof und Zeugstätte wie in anderen benachbarten Gemeinden.

Der Bürgermeister bemerkt zu diesen Ausführungen, daß das Thema Bauhof bereits seit mehr als 6 Jahren behandelt wird und hierfür bereits Förderungsmittel bewilligt bzw. in Aussicht gestellt sind. Nach Überprüfung durch das Amt der o.ö. Landesregierung ist der vorgesehene Bauhof ausreichend und zweckmäßig und es kann nicht verantwortet werden dieses Projekt um Jahre zu verzögern, zumal die Voraussetzungen für die angesprochenen Projekte derzeit nicht vorliegen.

GR Voggenberger Friedrich spricht sich unabhängig von der Errichtung des Bauhofes für den Grundtausch aus.

GR Kappacher Peter führt aus, er wird dem Tauschvertrag zustimmen und spricht sich für die Errichtung des Bauhofes aus. Über die Dringlichkeit der Bauhoferrichtung erübrigt sich jede Debatte, schon 1983 wurde die Errichtung im Anbau des Pfarrhofes erörtert und geplant und seit 1989 mit Erwerb des gegenständlichen Areals zur Errichtung des Bauhofes war der Gemeinderat mit der Angelegenheit laufend befaßt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 27.5.1993, TOP 7./, wird aufgehoben.

Der neuerlich vorliegende Arrondierungstauschvertrag zwischen der Gemeinde Perwang am Grabensee und der Raiffeisenkasse Lochen wird in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit 11 Stimmen;
 dagegen Kreuzeder Johann,
 Maislinger Leopold.

5./ Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über den Voranschlag 1993 und Rechnungsabschluß 1992.

Der Vorsitzende berichtet, es liegen die Prüfungsberichte über den Voranschlag 1993, Erlaß Gem-4031 vom 27.5.1993, und den Rechnungsabschluß 1992, Gem-4031 vom 12.5.1993, der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vor.

Der Schriftführer wird beauftragt die gegenständlichen Prüfungsfeststellungen vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zum Voranschlag 1993 und Rechnungsabschluß 1992 werden zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Alternativvorschlag betreffs Errichtung des Bauhofes:
Verlagerung des Standortes auf die Parz. 441/2 KG Perwang,
verbunden mit der Errichtung einer Feuerwehrzeugstätte.

Der Vorsitzende berichtet, daß die Fraktion "UWP" den Antrag auf Behandlung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes am 23. Juni 1993 eingereicht hat.

Der Schriftführer wird beauftragt diesen schriftlichen Antrag dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

In den Wortmeldungen wird vorgebracht, daß die angesprochenen Probleme erst einer intensiven Beratung mit den Betroffenen bedürfen.

Nachdem in nächster Zeit ein neues Kommando bei der Feuerwehr zu wählen ist, wäre mit diesem Führungsorgan die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Tagesordnungspunkt wird bis nach den Feuerwehrwahlen vertagt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

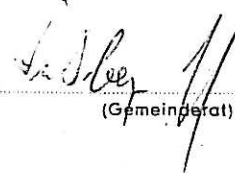
Beschluß: einstimmig angenommen.

~~Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung~~

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden keine* – folgende* – Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.45 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 23. Sep. 1993 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G.

, am

23. Sep. 1993

Der Vorsitzende:

